

Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in Frankfurt (Oder) (Fernwärmeversorgungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) sowie des Landesimmissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10 S. 1, 3) in ihrer Sitzung am 14.06.2012 folgende

Fernwärmeversorgungssatzung

beschlossen:

§ 1 Fernwärmeversorgung

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) betreibt eine Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung. Mit dem Betrieb der Fernwärmeversorgung hat die Stadt Frankfurt (Oder) die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH beauftragt.
- (2) Der Betrieb der Fernwärmeversorgung dient dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, einschließlich des Klima- und Ressourcenschutzes und des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere vor Emissionen aus einer Vielzahl von Kleinf Feuerungsanlagen.
- (3) Gegenstand der Fernwärmeversorgung ist die Versorgung von Grundstücken mit Wärme für Heizzwecke, Warmwasser, Lüftung und sonstige geeignete Verwendungszwecke.
- (4) Bestandteile der Fernwärmeversorgungsanlagen sind:
 - a) die Fernwärmeversorgungsleitungen, bestehend aus den im öffentlichen Verkehrsraum oder auf privatem Grund und Boden liegenden Hauptleitungen,
 - b) die Grundstücksanschlussleitungen von der Fernwärmeversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze,
 - c) die Hausanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrventile, der Vor- und Rücklaufleitungen in der Übergabestation einschließlich aller Mess- und Regeleinrichtungen.
- (5) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH im Einvernehmen mit der Stadt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Versorgung so rechtzeitig und umfassend erfolgt, dass dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 Rechnung getragen werden kann.

§ 2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet des Fernwärmenetzes ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Beschreibung der Fernwärmeversorgungsgebiete in Frankfurt (Oder) sowie dem im Wege der Ersatzbekanntmachung veröffentlichten Lageplan. Die Beschreibung und der Lageplan sind Bestandteile der Satzung. Im Zweifel hat der Lageplan Vorrang vor der Beschreibung.

§ 3 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Sämtliche in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet dieser Satzung gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an einen Verkehrsweg (Straße, Weg, Platz) grenzt, in dem sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz zu verlangen.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz hat der Grundstückseigentümer das Recht, die für die Wärmeversorgung des Grundstücks benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlussnehmer vertraglich vereinbarten Wärmeleistung aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu entnehmen.
- (3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, neben den Hausanschlusskosten auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH angemessene Sicherheit zu leisten. Sind die Gründe, die zum Versagen des Anschlusses geführt haben, weggefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines mit einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung erschlossenen und im Versorgungsgebiet dieser Satzung liegenden Grundstücks ist verpflichtet, dieses an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wär-

meverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so ist jedes Gebäude anzuschließen, soweit in ihnen Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen (Anschlusszwang).

- (2) Die in einem Fernwärmeversorgungsgebiet vorhandenen Bestandsgebäude, deren Wärmeversorgung nicht aus dem Fernwärmeversorgungsnetz erfolgt, sind bei einer notwendigen Heizungserneuerung bzw. einer vorgesehenen Energieträgerumstellung an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen.
- (3) Der gesamte Wärmebedarf i. S. v. § 1 Abs. 3 der Satzung ist aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang). Eine Zusatzversorgung aus regenerativen Energien ist zulässig. Der Wärmebedarf, der aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken ist, kann in diesem Umfang reduziert werden.

§ 6

Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 dieser Satzung besteht nicht, wenn und solange der Wärmebedarf eines Gebäudes überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt wird. Das Gleiche gilt bei Grundstücken, soweit die Feuerstätten der dort befindlichen Gebäude über eine Gesamtnennwertleistung bis einschließlich 20 kW verfügen. Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht, die Voraussetzungen von Satz 1 und 2 der Stadt Frankfurt (Oder) anzuzeigen.
- (2) Für Gebäude innerhalb des Versorgungsgebietes, die am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung
 - a) fertig gestellt sind und deren Wärmebedarf nicht überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt wird,
 - b) bereits durch eine bestandskräftige Baugenehmigung als rechtlich zulässig bestätigt worden sind und deren Wärmebedarf nicht überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt werden soll,

wird bis zur Erneuerung der vorhandenen bzw. der geplanten Heizungsanlage eine Befreiung vom in § 5 geregelten Anschluss- und Benutzungszwang gewährt.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erlischt, wenn eine wesentliche Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage erfolgt.

Eine wesentliche Änderung oder eine Erneuerung ist gegeben, wenn:

- ein neuer Heizkessel oder eine neue zentrale Heiztherme erforderlich ist,
- ein Wechsel des Energieträgers erfolgen soll,
- von Einzelheizung auf Zentralheizung umgerüstet wird.

Das Erlöschen der Befreiungsvoraussetzung ist vom Eigentümer unverzüglich der Stadt Frankfurt (Oder) anzuzeigen.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist im Einzelfall möglich, wenn der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz oder die Deckung des Wärmebedarfs aus dem Fernwärmeversorgungsnetz dem Grundstückseigentümer aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die Erfordernisse des Gemeinwohls gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung maßgeblich zu berücksichtigen.

- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim Bauamt der Stadt Frankfurt (Oder) zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen wie Anschrift des Objektes, Eigentümer und Ansprechpartner, Lageplan (mit Grundstück und Gebäude), Beschreibung der vorgesehenen Anlage zur Wärmeerzeugung, technische Parameter (Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätte, Warmwasser) zu begründen.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt, sie kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

§ 7

Antrag und Bedingungen zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz

Der Antrag zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH zu stellen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Fernwärmeversorgung werden privatrechtlich auf vertraglicher Grundlage geregelt. Dabei gelten für die vertraglichen Regelungen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme - AVBFernwärmeV - vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) in der jeweils gültigen Fassung, die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und ihre technischen Anschlussbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück oder von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück einzelne Gebäude nicht an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anschließen lässt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 nicht den Wärmebedarf für Heizzwecke und Warmwasserbedarf aus der Fernwärmeversorgung entnimmt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 298) (VwVgBB) in seiner jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in Frankfurt (Oder) vom 17.06.2004 und die Erste Änderungssatzung zu dieser Satzung vom 08.12.2011 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 19.06.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Beschreibung der Fernwärmeversorgungsgebiete

Das Versorgungsgebiet des Fernwärmenetzes umfasst die im Lageplan gekennzeichneten 4 Fernwärmeversorgungsgebiete in Frankfurt (Oder). Das sind das Stadtkerngebiet und die Standorte Technologiepark, Klinikum, Technologie- und Gewerbecenter. Eine verkleinerte schematische Wiedergabe des Lageplanes ist dieser Beschreibung beigelegt.

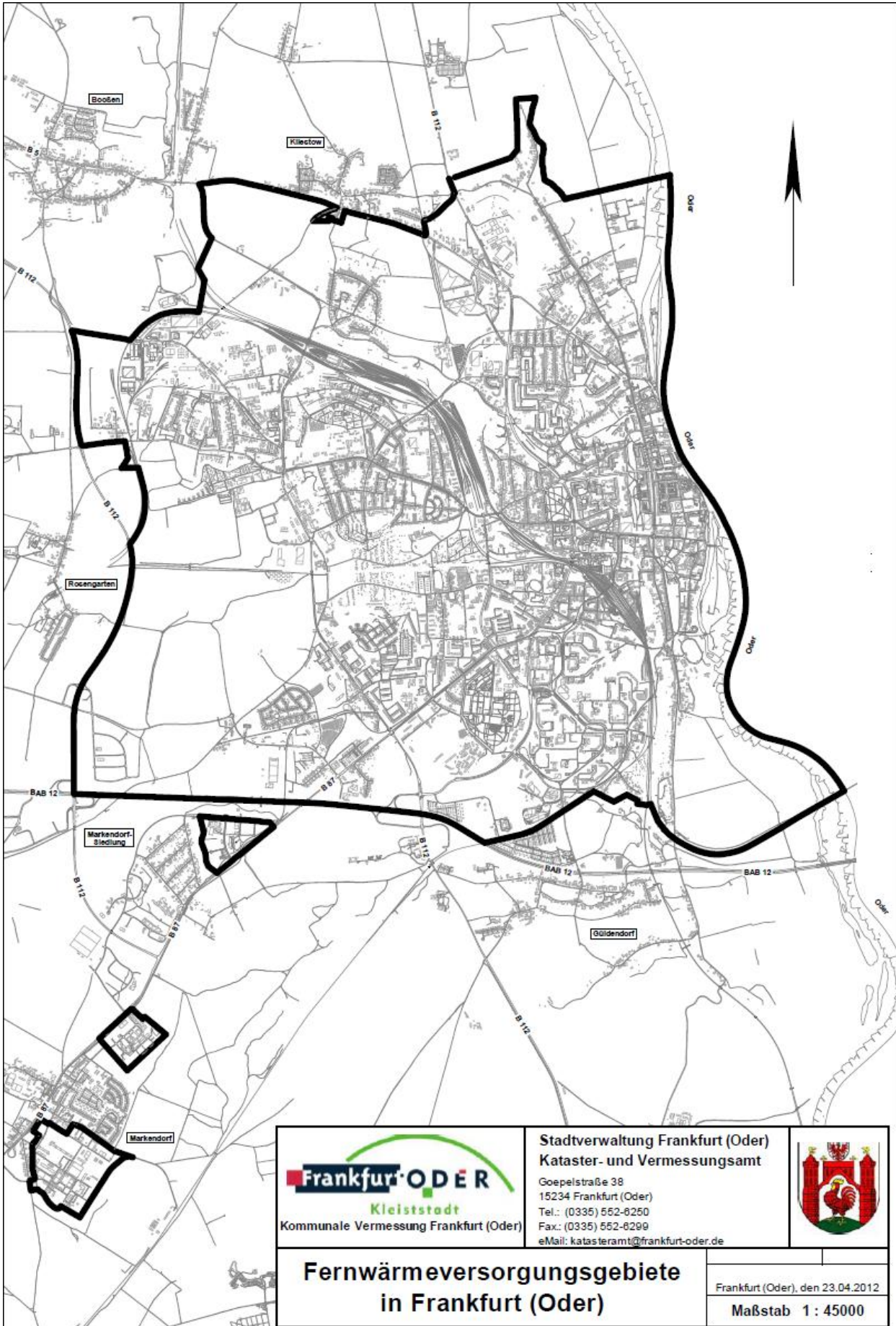
Das Stadtkerngebiet wird im Osten durch die Oder begrenzt. Nördlich verläuft die Begrenzung von der Oder im Verlauf der gedachten Verlängerung des Kuhweges, sodann am Kuhweg entlang, ferner um den Triftweg und dessen Bebauung herum, einschwenkend bis zur B 5. Vom Abzweig Frankfurter Weg verläuft die Grenze bis zum Kreisel Ortseingang Booßen, mit Ausnahme des südlich der B 5 gelegenen Siedlungsgebietes von Kliestow. Die westliche Begrenzung führt vom Kreisel Ortseingang Booßen in Richtung Deponie, entlang der ehemaligen Bahnanlage am Gewerbegebiet Seefichten, weiterführend über die B 112 bis zur BAB 12. Einbezogen ist das Areal zwischen der ehemaligen Bahnanlage, der B 112, der Fürstenwalder Poststraße und der verlängerten Schubertstraße. Im Süden verläuft die Grenze zwischen der Anschlussstelle Frankfurt (Oder)-West über die BAB 12 bis zum Überführungsbauwerk der Bahnlinie Beeskow-Frankfurt (Oder), entlang dieser Bahnlinie bis südwestlich der Bebauung des Nussweges, weiterführend bis zur Eisenbahnstrecke nach Poznań, dieser folgend bis zur Oder.

Das Fernwärmeversorgungsgebiet Technologiepark wird durch die B 87, die Marie-Curie-Straße und den westlich verlaufenden Fußweg parallel zum Maulbeerweg begrenzt. Das Fernwärmeversorgungsgebiet Klinikum umfasst das Betriebsgelände bis zum Parkplatz an der B 87. Fernwärmeversorgungsgebiet des Technologie- und Gewerbecenters ist ebenso das Betriebsgelände. Es befindet sich zwischen Tobias-Magirus-Straße, Wildbahn, Gerhard-Neumann-Straße und dem südwestlich gelegenen Wirtschaftsweg.

Grundlage der Darstellungen der Fernwärmeversorgungsgebiete bildet die kleinräumige Gliederung der Stadt Frankfurt (Oder).

Frankfurt (Oder), 19.06.2012

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister





Frankfurt-ODER

 Kleistadt

 Kommunale Vermessung Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Kataster- und Vermessungsamt
 Goepelstraße 38
 15234 Frankfurt (Oder)
 Tel.: (0335) 552-6250
 Fax: (0335) 552-6299
 eMail: katasteramt@frankfurt-oder.de



Fernwärmeversorgungsgebiete
in Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 23.04.2012
Maßstab 1 : 45000